

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **TRAUER**. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) TRAUER steht als Kurzform für „*Dem Tod eine Richtung geben. Akut- und Einzelfallhilfe Regensburg.*“
- (3) Vereinssitz: *Georg-Britting-Str. 7a, 93152 Nittendorf.*
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Akutbegleitung und Einzelfallhilfe bei Trauerprozessen nach dem Tod eines Kindes jeden Alters bzw. in Familien mit trauernden Kindern bis 21 Jahre.
- (2) Sein Ziel ist die Hilfestellung bei der Bewältigung von Folgeproblemen durch den Todesfall und die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des betroffenen Systems.
- (3) konkrete Aufgabenfelder:
  - Ersthilfe und Akutbegleitung von Angehörigen nach dem Todesfall
  - Unterstützung bei der Suche nach geeigneten mittelfristigen Hilfsangeboten
  - Beratung zur Bewältigung von Folgeproblemen
  - Beratung und Begleitung vor Ort
  - Vermittlung von Beratungs-, Therapie- und Selbsthilfeangeboten
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Zur Umsetzung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt Vertragsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und externen Dritten einzugehen. Die Vergütung regelt §9, Abs. 5 f.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, kulturell und weltanschaulich ungebunden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Vor einem wirksamen Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Eine Mitgliedschaft endet auch nach Beitragsrückstand trotz Zahlungserinnerung.

#### **§ 6 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag von 5 Euro erhoben, der als Jahresgesamtbeitrag von 60 Euro im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag muss zum 15. Januar des Kalenderjahres auf dem Vereinskonto verbucht sein.
- (3) Spenden werden direkt auf das Vereinskonto eingezahlt und mit einer Spendenquittung bestätigt.

**§ 7 Organe**

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

**§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) 1. Vorstand
  - b) 2. Vorstand
  - c) Kassenwart
  - d) 3. Vorstand
  - e) 4. Vorstand
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 1.Vorstand, 2.Vorstand und Kassenwart. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Kassenwart führt die Kasse und das Vereinskonto, das einmal jährlich von einem Kassenprüfer geprüft wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Vorstandsmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verein gewährt den Mitgliedern des Vorstands und in seinem Auftrag Tätigen die Erstattung notwendiger Ausgaben und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vergütungsordnung.
- (8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt und von Schriftführer und 1. Vorstand unterzeichnet.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich mit Tagesordnung, vorzugsweise per E-Mail mit der zuletzt bekannten Mail-Adresse, einberufen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen bis zwei Wochen vor Termin schriftlich beim Vorstand eingehen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Folgende Themen unterliegen der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Genehmigung des Berichts über das laufende Geschäftsjahr
  - c) Genehmigung des Jahresetats und der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Festlegung der Aufwandsentschädigung und der Vergütungsordnung
  - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (2/3-Mehrheit)
  - h) Satzungsänderung (2/3-Mehrheit)
  - i) Auflösung des Vereins (2/3-Mehrheit)
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, schriftliche Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
- (8) Eine Satzungsänderung, die den Zweck der Gemeinnützigkeit aufheben soll ist unzulässig.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird schriftlich Protokoll geführt und vom Versammlungsleiter, Schriftführer und 1. Vorstand unterzeichnet.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an der Verein

*Verwaisten Eltern und trauernde Geschwister, St.-Wolfgangs-Platz 9,  
81669 München*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere: Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Vereinsfunktionen.

(2) Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Der Datenverkauf und die Datenweitergabe ist nicht gestattet.

## **§ 12 Änderungen im Eintragungsverfahren**

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Behebung etwaiger Beanstandungen des Registergerichts im Eintragungsverfahren erforderliche Änderungen der Satzung zu beschließen und zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

Die Satzung wurde am 20.10.2017 beschlossen und geändert lt. §12 mit Beschluss vom 05.11.2018.

Es folgen die Unterschriften des erweiterten Vorstands.

1. Vorstand: ..... (Regina Tuschl)

2. Vorstand: ..... (Monika Hoidis)

Kassenwart: ..... (Sandra Heigenhauser)

3. Vorstand: ..... (Jörg Kleinhans)

4. Vorstand: ..... (Tanja Kuhn)

Regensburg, den .....